

II-5480 Der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. GÜNTER HAIDEN
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/29-Pr.5/83

WIEN, 17.3.1983

BÜRO: 1010 WIEN, STUBENRING 1
TELEFON 75 00 / 67 08

2396 /AB

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Anton BENYA

1983 -03- 25

zu 2452/J

Parlament
1010 W i e n

Gegenstand: Schriftl. Parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl. Ing.
Leitner und Genossen, Nr. 2452/J vom
10.2.1983, betreffend die Genehmigung
von Agrarinvestitionskrediten durch den
Bundesminister

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen, Nr. 2452/J betreffend die Genehmigung von Agrarinvestitionskrediten durch den Bundesminister, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Einleitung zur Anfrage enthält die polemische Unterstellung, Anträge um Agrarinvestitionskredite würden aus parteipolitischen Gründen über Ministerweisung positiv erledigt werden, obwohl sie aufgrund der Vergabe-Richtlinien abzulehnen wären. Dies ist unrichtig.

Wenn sich allerdings ein Bauer dadurch beschwert erachtet, daß AIK-Anträge seitens der Förderungsstelle nicht angenommen oder abgelehnt werden, ohne daß das aufgrund der Richtlinien gerechtfertigt wäre, dann wird dieser Fall geprüft und im Sinne der Richtlinien erledigt.

Diese Vorgangsweise trägt zur Rechtssicherheit bei und erzeugt keineswegs, wie die Fragesteller behaupten, Rechtsunsicherheit.

zu 1) Dem Bundesministerium ist kein Fall bekannt, wonach Agrarinvestitionskredite entgegen den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Vergabe-Richtlinien bewilligt wurden.

Daher erübrigt sich die Beantwortung der Frage 2 und 3.

zu 4) In den Sonderrichtlinien für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten für Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (Agrarinvestitionskredit-Aktion 1983) ist unter Punkt 15 der allgemeinen Bestimmungen unter anderem festgehalten, daß es dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten ist, in begründeten Fällen einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonderrichtlinien zu genehmigen. Von diesen Bestimmungen wird nur in Einzelfällen und nur unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht, daß von der zuständigen Förderungsstelle ein diesbezüglicher Antrag mit ausführlichem Fachgutachten vorgelegt wird.

Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise kann die Entscheidungsbefugnis über derartige Ausnahmefälle nicht an die Landeslandwirtschaftskammern übertragen werden.

Der Bundesminister:

